

**Statuten der „ÖGOM-Österreichische Gesellschaft für orthomolekulare Medizin“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „ÖGOM - Österreichische Gesellschaft für orthomolekulare Medizin“ (im Folgenden ÖGOM).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Die Tätigkeit der ÖGOM ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Die Orthomolekulare Medizin basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und beruht auf Ernährungswissenschaft, Biochemie, Zell- und Molekularbiologie, Physiologie, Allgemeinmedizin, Toxikologie und Immunologie. Sie weiß sich der Schulmedizin verpflichtet und bildet zugleich die biologisch-biochemische Grundlage für verschiedene komplementärmedizinische Richtungen. Auf diesem Hintergrund basierend ist Zweck der ÖGOM die Verbreitung von Kenntnissen und Anwendungswissen über die orthomolekulare und nutriologische Medizin im Blick auf Prävention und Therapiekonzepte.

Der Schwerpunkt liegt in der Durchführung von qualifizierten Ausbildungen für ÄrztInnen aller Fachrichtungen, entsprechend dem interdisziplinären Charakter der Orthomolekularmedizin.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel können sein:

- a) Organisation von Fortbildungskursen zum ÖÄK-Spezialdiplom in Orthomolekularer Medizin
- b) Vorträge, Workshops, curriculare Seminare, Tagungen, interdisziplinärer Wissensaustausch
- c) Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Initiativen, die dem medizinischen Erfahrungsaustausch im Bereich der Orthomolekularmedizin dienen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge (fakultativ);
  - b) Kostendeckungsbeiträge für Veranstaltungen bzw. Informationsmaterial;
  - c) sonstige Zuwendungen (z.B. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse)
- (4) Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich an (gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
  - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
  - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
  - d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40 Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
  - e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

(5) Die ÖGOM kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 4

### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der ÖGOM gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der ÖGOM können Personen werden, die den Verein aktiv mitgestalten. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die vom Vorstand als würdig dem firmenunabhängigen Verein abgesegnet wurden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres (schriftliche Mitteilung), durch Kündigung aus wichtigem Grund und durch Ausschluss. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt mit schriftlicher Bekanntgabe, freiwillig geleistete Beiträge/Spenden für den Verein einzustellen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich (Textform per Email genügt) mitgeteilt werden.
- (3) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens, beschlossen werden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind für den Erhalt der Organisation der von der Ärztekammer/Arztakademie approbierten Fortbildungsveranstaltungen des Vereines mitverantwortlich. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Die fördernden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der wissenschaftliche Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9

### **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre, und zwar im Lauf des jeweiligen ersten Halbjahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen (Datum des Emails/Lesebestätigung) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Email-Adresse gerichtet ist.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Email) einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme, die fördernden Mitglieder beratende Stimme. Physische Mitglieder haben eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes einer physischen Person auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Bei einer Generalversammlung, die zwecks Auflösung des Vereins einberufen wird, müssen 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. „Anwesende Mitglieder“ sind sowohl jene, die bei der Generalversammlung persönlich/online anwesend sind, als auch jene, die mittels schriftlicher Bevollmächtigung ihr Stimmrecht auf eines der persönlich anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übertragen haben.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann schriftlich bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie ihren Stellvertretern. Besteht der Vorstand aus weniger als sechs Personen, so ist dieser frei, eine geeignete Zusammensetzung zu bestimmen. Er soll in seiner Zusammensetzung die wertebewusste sowie patientenorientierte Bau- und Nährstoffmedizin vertreten und die fachliche Breite der Orthomolekularmedizin widerspiegeln.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

- (5) Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn alle Vereinsträger (=Vorstand) eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch mittels schriftlicher Beschlussfassung fassen. Die Aufforderung zu schriftlicher Beschlussfassung muss vom Obmann oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit den für die Entscheidung nötigen Unterlagen an alle Vorstandsmitglieder unter Nennung eines Endtermins für die Stimmabgabe verschickt werden. Als abgegeben gelten alle Stimmen, die bis zu dem zweiten auf den Stichtag folgenden Werktag an der auf dem Stimmzettel angegebenen Email-Adresse eingegangen sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem für den Verein zeit- und aufwandsaktivsten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder wird, wenn der Vorstand weniger als sechs Personen umfasst, erst mit der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Ein allfälliger Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung in den wissenschaftlichen Beirat bzw. Entlassung aus diesem.

## **§13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers. Die Zeichnungsberechtigung bei Geldinstituten wird vom Vorstand festgelegt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden aufgrund einer Beschlussfassung des Vorstandes erteilt und sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 14**

### **Der wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen wissenschaftlichen Beirat errichten. Aufgabe dieses Beirates ist vor allem die Unterstützung der Ausbildungstätigkeit der ÖGOM durch Vermittlung von Referenten bzw. eigene Referententätigkeit, die Förderung interdisziplinärer Kontakte und die wissenschaftliche Beratung im Anlassfall von Publikationen.

(2) Die Funktionsperiode des Beirats läuft parallel mit der des Vorstands. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Im Fall von vereinsschädigendem Verhalten können Beiratsmitglieder vom Vorstand ihrer Funktion enthoben werden.

(4) Der Beirat entfaltet keine selbständige Tätigkeit, sondern agiert auf Ersuchen des Vorstandes bzw. vom Vorstand beauftragter Personen.

## **§15**

### **Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. In der Generalversammlung ist über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 16**

### **Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

„Anwesende Mitglieder“ sind sowohl jene, die bei der Generalversammlung persönlich/online anwesend sind, als auch jene, die mittels schriftlicher Bevollmächtigung ihr Stimmrecht auf eines der persönlich anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übertragen haben.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die ÖGOM verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.